



Allgemeine Hinweise

ZUR

Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

Blatt 1:

- Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.
- Legen Sie eine Kopie Ihrer vorhandenen Waffenbesitzkarten bei.
Kopieren Sie dabei Ihre WBK(s) auf DIN A4.
Bei mehreren Besitzkarten kennzeichnen Sie bitte die Vorder- und Rückseiten, damit die Zusammengehörigkeit ersichtlich ist.
Bei der Beantragung einer Gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen (nach §14 Abs. 4 WaffG) kann auf das Beifügen der WBK(s) verzichtet werden.
- Generell ist ab der zweiten Kurzwaffe die Anlage A mit auszufüllen und beizufügen.

Blatt 2:

hier ist *nur* der Teil 2a (vom Verein!) auszufüllen.

- Zu beachten ist, dass nur der vertretungsberechtigte Vorstand unterschreiben darf.
Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein.
Die Unterschrift dient zur Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein/Verband, zur Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung. Zu bedenken ist, dass bei Unregelmäßigkeiten die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden kann.
- Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, so ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

Nachweis der Sportschützeigenschaften:

Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Verein unterschreiben und stempeln muss.
Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplnummer: nur das Schießen auf Grundlage der Sportordnung ist von einem waffenrechtlichen Bedürfnis umfasst.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Vorgaben über die Regelmäßigkeit einhalten.
Die Regelmäßigkeit ist erfüllt, wenn Sie 12 aufeinanderfolgende Monate eingetragen haben und in dieser Zeit jeden Monat eine Einheit, bzw. bei Unterbrechungen 18 Einheiten der Sportordnung entsprechend nachweisen.

Anträge, die keine 12 Monate nachweisen, können nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr und Kosten.

Anstelle des Vordrucks 'Nachweis der Sportschützeigenschaften' können Kopien von Schießbüchern, Auszüge aus Schießkladden, Urkunden o.ä. eingesendet werden, sofern auf diesen die Disziplin klar ausgewiesen ist.

Weitere Sportwaffen nach § 14 Abs. 3 WaffG über das Grundkontingent hinaus

Der Gesetzgeber billigt dem organisierten Sportschützen als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen ('Grundkontingent') zu.

Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber dem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Eine Überschreitung des Grundkontingents ist nur zulässig, wenn der Sportschütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist.

Die Formulierung "regelmäßige Wettkampfteilnahme" wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität/Regelmäßigkeit der Wettkampfteilnahme auf.

Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben. Ziel ist es dagegen nicht, nur die Sportschützen zu privilegieren, die ihren Sport auf einem besonderen Leistungsniveau verfolgen.

Das heißt:

Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln abgehaltenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben und abgehalten wurde.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe oder einer erlaubnispflichtigen Langwaffe.

Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff "regelmäßig" kann nicht mit dem in Nr. 14.2.1 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 2 WaffG gleichgesetzt werden („12er-Regel/18er-Regel“). Die Teilnahme an bspw. 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen

Eine "regelmäßige" Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.

Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 WaffG eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Auch kann nicht ohne weiteres wie bei § 14 Abs. 2 WaffG auf einen Jahreszeitraum abgestellt werden, da z. B. eine Gaumeisterschaft regelmäßig nur einmal jährlich stattfindet, aber durchaus denkbar ist, dass auch ein besonders aktiver Sportschütze an der Teilnahme in einem Jahr aus nachvollziehbaren Gründen verhindert sein kann, während er in den Vorjahren teilgenommen hat und auch im Folgejahr teilnehmen will.

Der BSSB e. V. fordert einen Nachweis über 2 Wettkampfteilnahmen innerhalb der vergangenen 24 Monate.

Als Nachweis der Wettkampfteilnahmen übersende Sie uns bitte Kopien von Ergebnislisten oder Urkunden. Diese Kopien muss der Verein unterschreiben und mit einem Stempelabdruck versehen.
Der Einfachheit halber kann stattdessen unser Formblatt Anlage C übersendet werden.

Verfahrensablauf und Gebührenerhebung:

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund e. V.
Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich.

Ein „Sammelantrag“ (mehrere Waffen auf 1 Antrag) ist nicht möglich, bitte reichen Sie daher einen Antrag je Waffe ein.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. erhebt für die Bearbeitung jedes Antrags 25,- Euro.

Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig des Ergebnisses der Bedürfnisprüfung.

Die Gebühr ist im Vorfeld der Antragstellung auf folgendes Konto des BSSB zu überweisen:

HypoVereinsbank BLZ: 700 202 70 Konto Nr. 655 864 865 IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65 BIC: HYVEDEMMXXX

Bitte geben Sie den Namen und die Schützenausweisnummer des Antragstellers an, damit eine eindeutige und schnelle Zuordnung möglich ist.

Die Bedürfnisbescheinigung erhalten Sie von Seiten des BSSB unterschrieben, gestempelt und mit Siegelmarke versehen im Original zurück.
Die Bedürfnisbescheinigung muss dann der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
z. Hd. Jörg Vochetzer
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching/Hochbrück

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Gelbe Waffenbesitzkarte: Bedürfnisantrag + Nachweis Sportschützeigenschaften

Waffen und Munition, eintragungspflichtig auf Grüner WBK:

<i>(im Regelfall)</i>	für 1. Kurzwaffe	ab 2. Kurzwaffe	ab 3. Kurzwaffe
Bedürfnisantrag	x	x	x
Nachweis Sportschützeigenschaft	x	x	x
Kopie Waffenbesitzkarte(n)		x	x
Anlage A		x	x
Wettkampfnachweise			x

selbiges gilt für halbautomatische Langwaffen, hier sind Wettkampfnachweise allerdings erst zur Beantragung der 4. LW nötig